

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Eberstalzell vom 15.12.2010 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 107/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

1. In den Abfallgebühren ist die Sammlung, Entsorgung und Verwertung der biogenen Abfälle mit Behältergrößen bis zu 10 l pro Haushalt und Woche enthalten.

A) a) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 60 L Inhalt	€ 3,00
b) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 90 L Inhalt	€ 4,60
c) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 120 L Inhalt	€ 6,00
d) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 240 L Inhalt	€ 12,10
e) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 770 L Inhalt	€ 40,50
f) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 1100 L Inhalt	€ 55,70

B) Zusätzlich zu den in lit. A) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten; diese beträgt:

a) je gehaltenem Abfallbehälter 60 L Inhalt	€ 92,70
b) je gehaltenem Abfallbehälter 90 L Inhalt	€ 103,00
c) je gehaltenem Abfallbehälter 120 L Inhalt	€ 123,60
d) je gehaltenem Abfallbehälter 240 L Inhalt	€ 247,20
e) je gehaltenem Abfallbehälter 770 L Inhalt	€ 813,70
f) je gehaltenem Abfallbehälter 1100 L Inhalt	€ 937,30

C) Die Gebühr für einen Abfallsack mit 60 L Inhalt beträgt € 3,00

Für die Sammlung der biogenen Haushaltsabfällen wird von der Gemeinde kostenlos ein Biokübel sowie jährlich 52 Stück Maisstärkesäcke kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei zusätzlichem Bedarf werden je 26 Maisstärkesäcke (1 Rolle) mit 4 € in Rechnung gestellt.

D) Eigenkompostierer ohne Biotonne (Verpflichtungserklärung) wird eine Vergütung in Höhe von € 15,00 pro Jahr gewährt, welche bei der Vorschreibung in Abzug gebracht wird.

2. Die Gebühr für die Sammlung, Entsorgung und Verwertung der biogenen Abfälle einer zusätzlichen 46 L Biotonne beträgt € 2,20 pro Entleerung, somit bei 52 Sammlungen, 114,40 € jährlich.

3. Für jene Haushalte, die die Bioabfallabfuhr in Anspruch nehmen, werden 10 Grünschnitt-Beistellsäcke kostenlos zur Verfügung gestellt.

Für jeden weiteren Beistellsack beträgt die Gebühr € 1,50.

4. Haushaltsübliche Mengen von bis zu 4 m³ Strauch- und/oder Grünschnitt können pro Anlieferung kostenlos zum Kompostierer verbracht werden. Darüber hinausgehende

Mengen sind direkt mit dem Kompostierer nach den Richtpreisen der ARGE Kompost abzurechnen.

5. Die Grundgebühr pro bebauter Liegenschaft, auf denen kein Abfallbehälter gehalten wird, beträgt € 92,70

Die Abfallgebühren pro Jahr und Gefäßtype stellen sich wie folgt dar:

Gefäß	Abfuhr tage	Preis/ Abfuhr	ZS	Grundgebühr p.a.	Gesamt p.a.
60 l	13	3,00	39,00	92,70	131,70
90 l	13	4,60	59,80	103,00	162,80
120 l	13	6,00	78,00	123,60	201,60
240 l	13	12,10	157,30	247,20	404,50
770 l	13	40,50	526,50	813,70	1.340,20
1100 l	13	55,70	724,10	937,30	1.661,40

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats in dem die Sammlung (Erfassung) und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. u. 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft.
Die Abfallgebührenordnung vom 9.12.1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

 Der Bürgermeister:

i.V. Vbgm. Heinrich SCHMIDLER

Angeschlagen am: 16.12.2010

Abgenommen am: